

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 28/2008	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	21. November 2008
-------------	---	-------------------

### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)
2. Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf
3. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf
4. Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Antrag der Firma Baufeld-Chemie GmbH
5. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Wallendorf (Luppe) und Entlastung des Bürgermeisters
6. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zweimen
7. Bekanntmachung der 48. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 27. November 2008
8. Termine

### **1. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 3. November 2008 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27/2008 der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vom 11. November 2008) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 1. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 21/2001 der Stadt Leuna vom 8. Oktober 2001),
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 28. Mai 2004 (Amtsblatt Nr. 14/04 der Stadt Leuna vom 7. Juni 2004) sowie
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 3. November 2008 (Amtsblatt Nr. 27/2008 der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vom 11. November 2008).

**Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt  
Leuna (Entschädigungssatzung)**

**§ 1**

**Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt ist, wer zum Wohle der Stadt ehrenamtlich tätig ist, darunter fallen die Stadträte, die durch den Stadtrat berufenen ehrenamtlich Tätigen sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Quartalsende rückwirkend.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

**§ 3**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt  
für Stadträte 0,00 Euro/ Monat.

(2) Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält zusätzlich 5,00 Euro/ Monat.

(3) Ausschussvorsitzende

Jeder Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich 0,00 Euro/ Monat.

(4) Fraktionsvorsitzende

Jeder Fraktionsvorsitzende erhält zusätzlich 50,00 Euro/ Monat.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Dem Stadtwehrleiter wird eine Aufwandsentschädigung  
von 102,00 Euro/ Monat  
gewährt.

Dem stellv. Stadtwehrleiter wird eine Aufwands-  
entschädigung von  
gewährt.

51,00 Euro/ Monat

Dem Gerätewart wird eine Aufwandsentschädigung von 41,00 Euro/ Monat gewährt.

Dem Leiter der Jugendfeuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro/ Monat gewährt.

(6) Es wird für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zusätzlich ein Sitzungsgeld von 12,00 Euro/ Sitzung gewährt.

(7) Die pauschale Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und das zusätzlich gewährte Sitzungsgeld (Abs. 6) darf den Höchstbetrag von 350,00 €/ Quartal nicht überschreiten. Die zusätzlich gewährten Entschädigungen aus den Absätzen 2 – 4 bleiben von der in Satz 1 getroffenen Regelung unberührt.

(8) Sachkundige Einwohner, die durch den Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 6 dieser Satzung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld.

#### § 4

##### **Regelung für Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates**

Im Falle der Verhinderung von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die gleiche Aufwandsentschädigung gewährt.

#### § 5

##### **Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 13,00 Euro/ Stunde ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

**§ 6**  
**Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 7**  
**Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 8**  
**Steuerliche Behandlung**

Der Erl. des MF vom 21. Februar 1996 (MBI. S. 618) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen (Bürgermeister, Gemeinderäte) gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 9**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

## **2. Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf**

Auf Grund des §1 der 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 27/2008 vom 11. November 2008), wird nachstehend der Wortlaut der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf bekannt gemacht:

Die Neufassung beinhaltet:

1. die Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 16. Januar 2007 (Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 4/2007 vom 16. Februar 2007)
2. die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 14. März 2008 (Amtsblatt Nr. 9/2008 vom 20. März 2008)
3. die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 27/2008 vom 11. November 2008)

Güntherdorf, 14. November 2008

gez. Riemeyer  
Bürgermeisterin

- Siegel -

### **Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf**

#### **§ 1 Entgeltpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses und des Eiskellers ein Entgelt. Entgeltpflichtig sind die Nutzer, welche das Bürgerhaus und den Eiskeller in Anspruch nehmen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 2 Anmeldung**

(1) Das Bürgerhaus und der Eiskeller können von jedermann, natürlichen und juristischen Personen, für Versammlungen, Vereins- und Familienfeiern genutzt werden.

(2) Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin ein, entscheidet die Reihenfolge des Einganges über den Zuschlag. Mit dem Beginn der Nutzung entsteht die Entgeltschuld.

(3) Bei Anmeldung der Nutzung muss ein Betrag von 50,00 € als Kautions hinterlegt werden. Erfolgt eine Absage der Nutzung nicht mindestens 3 Wochen vor dem Nutzungstermin wird die Kautions einbehalten, da die Gemeinde eine finanzielle Einbuße erlitten hat. Bei Nutzung wird die Kautions mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet.

### **§ 3 Übergabe**

- (1) Das Gebäude wird in gründlich gesäubertem Zustand an den Nutzer übergeben.
- (2) Die Schlüssel für das Gebäude werden am Tag vor der Nutzung im Gemeindeamt ausgegeben und sind am Tag nach der Nutzung wieder dort abzugeben. Sollten diese Tage nicht auf einen Montag bis Freitag fallen, erfolgt die Übergabe an vorherigen Freitag bzw. darauffolgenden Montag.
- (3) Das Gebäude ist nach der Nutzung besenrein zu übergeben.
- (4) Die Kontrolle erfolgt bei Schlüsselübergabe.
- (5) Für verursachte Schäden an Gebäude und Inventar kommt der Nutzer auf, sofern sie durch die Nutzung hervorgerufen wurden.

### **§ 4 Höhe des Entgeltes**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses zahlt der Nutzer für einen Tag 80,00 € zuzüglich Nebenkosten in Höhe von 25,00 € pro Tag. Bei Nutzung der Beschallungsanlage fällt zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 25,00 € an.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Eiskellers zahlt der Nutzer für einen Tag 60,00 € zuzüglich Nebenkosten in Höhe von 20,00 € pro Tag.
- (3) Für Versammlungen von Vereinen der Gemeinde Günthersdorf ist die Nutzung kostenfrei, wenn bei der Veranstaltung kein Eintrittsgeld kassiert wird.
- (4) Das Entgelt wird mittels Rechnung erhoben. Es wird 10 Tage nach Bekanntgabe fällig.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

### **3. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf**

Auf Grund des § 1 der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf vom 25. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 27/2008 vom 11. November 2008), wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf bekannt gemacht:

Die Neufassung beinhaltet:

1. die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf vom 23. September 2005 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 18/2005 vom 16. November 2005)
2. die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf vom 25. Oktober 2008 (Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 27/2008 vom 11. November 2008)

Friedensdorf, 14. November 2008

gez. Michael Bedla  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedensdorf**

### **§ 1**

#### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragsfähig sind.

## § 2 Abrechnungseinheit

(1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergibt. Zu dieser Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

- a) **Altes Rittergut**
- b) **Am Floßgraben**
- c) **Am Weinberg**
- d) **Merseburger Straße**
- e) **Siedlung**
- f) **Trebnitzer Weg**
- g) **Wallendorfer Weg**

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im Absatz 1 aufgeführten Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der zu erwartenden Aufwendungen der folgenden fünf Jahre ermittelt.

## § 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Rad- und Gehwegen,
- b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlage sind,
- c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- f) Randsteinen und Schrammborden,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

#### **§ 4**

#### **Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### **§ 5**

#### **Gemeindeanteil**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 47,12 %.

#### **§ 6**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,

b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

c) die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt i. V. m. § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,

2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl auf- oder abzurunden,

- b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl auf- oder abzurunden,
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
  4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nummern 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
  5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von (einem oder zwei) Vollgeschoss(en); dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport- Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. Wird die Zahl der nach Nummern 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

- |  |      |
|--|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit                            | 1,00 |
| b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |

2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

- |   |      |
|---|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit             | 0,75 |
| b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b

- |   |      |
|---|------|
| a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss | 1,00 |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss   | 0,25 |
| c) für die verbleibende Teilfläche  | 0,50 |

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 100 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

## § 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**§ 8****Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 9****Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinst voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

**§ 10****Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

### **§ 11**

#### **Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### **§ 12**

#### **Billigkeitsregelungen**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 796 m<sup>2</sup> liegt, also 1 035 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

1. von 1 035 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1 194 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
2. die restliche Grundstücksfläche, also ab 1 194 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.

### **§ 13**

#### **Übergangsregelung**

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für den Zeitraum von 20 Jahren unberücksichtigt.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne de § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 15**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

**4. Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Antrag der Firma Baufeld-Chemie GmbH**

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemiekaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Baufeld-Chemie GmbH, Betriebsstätte Leuna in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Wertstoffrückgewinnungsanlage Leuna in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Baufeld-Chemie GmbH, Betriebsstätte Leuna in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 16. Juni 2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Wertstoffrückgewinnungsanlage Leuna

- hier:
- Errichtung und Betrieb einer Teilanlage zur Herstellung von Ammoniumhydroxidlösung apparative Änderungen der Emulsionsspaltanlage
  - Änderung des Anlagendurchsatzes verschiedener Betriebseinheiten ohne Änderung des Gesamtdurchsatzes
  - Erweiterung des Abfallartenkataloges
  - Stilllegung und Abmeldung der Phenolextraktionsanlage

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Leuna                      Flur: 21                      Flurstück 298

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhaben nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben nach § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsreferat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

## **5. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) und Entlastung des Bürgermeisters**

In der Sitzung des Gemeinderates Wallendorf (Luppe) am 10. November 2008 wurde der Beschluss Nr. 12/11/08 WAL über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2007 und über die

### **E N T L A S T U N G**

des Bürgermeisters Herrn Hans-Joachim Pomian

zur

### **Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2007**

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Wallendorf (Luppe), 12. November 2008

gez. Hans Joachim Pomian  
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2007 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

**vom 24. November bis 02. Dezember 2008**

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h   a u s .

gez. Thiele  
Amtsleiterin Finanzen

## **6. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zweimen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zweimen in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zweimen**

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt keine Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, sie überträgt die Reinigung auf die Grundstückseigentümer.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von den Straßen, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- a) alle selbstständigen Gehwege,
- b) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- c) soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,5 Meter Breite als Gehweg zu behandeln.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

## § 2

### Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, zurück gebliebenem Streugut und sonstigem Abfall. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Unkrautbekämpfungsmittel (insbes. Herbizide/Pestizide) dürfen nicht eingesetzt werden.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(4) Die Straßenreinigung ist mindestens einmal im Monat vor Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, durchzuführen.

(5) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

(6) Bei der Straßenreinigung, wie auch beim Winterdienst, ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

**§ 3****Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder Splitt zu streuen. Die Verwendung von Asche ist verboten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

**§ 4****Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Zweimen**

(1) Die Reinigung gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung wird für folgende Straßen vollständig den Eigentümern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt:

- a) Alpinestraße,
- b) Auenallee,
- c) Dorfstraße Dölkau,
- d) Dorfstraße Göhren,
- e) Dorfstraße Zweimen,
- f) Kirchberg,
- g) Schloßallee,
- h) Schloßstraße,
- i) Gartenstraße,
- j) Drei Steine.

**§ 5****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 insbesondere Unkraut, Laub, Schmutz, Unrat, zurück gebliebenes Streugut und sonstige Abfälle nicht beseitigt,
- § 2 Abs. 2 zu Reinigungsarbeiten Herbizide/ Pestizide oder sonstige chemische Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
- § 2 Abs. 3 besondere Staubentwicklung nicht ausreichend vorbeugt, soweit nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen dem entgegenstehen,
- § 2 Abs. 4 die Straßenreinigung nicht mindestens einmal im Monat durchführt,
- § 2 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- § 2 Abs. 6 oberirdische Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie Verschlüsse von Versorgungsleitungen nicht freihält,
- § 3 Abs. 1 und 2 Gehwege nicht oder nicht mit den vorgeschriebenen Mitteln von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte streut,
- § 3 Abs. 3 den Winterdienst nicht zu den dort vorgesehenen Zeiten durchführt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweimen, 14. November 2008

gez. Rode  
Bürgermeister

Siegel

## 7. Bekanntmachung der 48. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 27. November 2008

Die 48. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna findet am 27. November 2008, 17:30 Uhr im cCe Kulturhaus Leuna, Spergauer Straße 41a in 06237 Leuna statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Stadtrates Leuna vom 30. Oktober 2008
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin, Frau Dr. Hagenau bzw. der Stadtverwaltung u. a. zu Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 30. Oktober 2008
5. Einwohnerfragestunde
6. Information über Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17. November 2008  
**entfällt**
7. Bericht der Bürgermeisterin über den Erfüllungsstand der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 30. Oktober 2008
8. Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte
9. Vorstellung der Entwurfsplanung für das neue Feuerwehrgebäude
10. Beschlussvorlagen

BV 77/13/01 B	Ordnung für Ehrungen der Stadt Leuna (Ehrungsordnung)
BV 53/07/07 C	Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Sozialer Wohnungsbau" Merseburger Straße / Lilienweg
BV 02/06/08 B	Abwägung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 "Industriestandort Leuna Nord-Ost"
BV 02/06/08 C	Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 "Industriestandort Leuna Nord-Ost"
BV 03/11/08	Bestätigung Jahresrechnung 2007 der Stadt Leuna und Entlastung der Bürgermeisterin
BV 03/12/08	Außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2008 Haushaltsstelle 81700.93000 Kauf von Geschäftsanteilen KOWISA

**Nicht öffentlicher Teil**

## 11. Beschlussvorlagen

BV 03/08/08	Ankauf der Flurstücke 385/17 und 386/17, Flur 22 der Gemarkung Leuna, Größe insgesamt 13.752 m <sup>2</sup>
BV 03/09/08	Verkauf des kommunalen Grundstückes, Flurstück 36, Flur 13 der Gemarkung Leuna, 82 m <sup>2</sup>
BV 03/10/08	Verkauf des kommunalen Grundstückes, Flurstück 6/10, Flur 9 der Gemarkung Leuna, 215 m <sup>2</sup>
BV 03/13/08	Neujahrsempfang 2009 - Ehrung verdienstvoller Bürger

gez. Dr. Klaus Bähr  
Vorsitzender  
des Stadtrates Leuna

**8. Termine*****Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:***

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
<b>2008</b>	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	<b>Stadtrats- sitzung</b>	Erscheinungs- tag Amtsblatt
<b>November</b>	17.11.	06.11.	05.11.	11.11.	<b>27.11.</b>	11.11. 21.11.
<b>Dezember</b>	08.12.	04.12.	02.12.	09.12.	<b>18.12.</b>	02.12. 12.12.

**Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der  
VGem Leuna-Kötzschau Oktober/ November 2008:**

### Gemeinde Friedensdorf

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>November</b>	---
<b>Dezember</b>	12.12.

### Gemeinde Günthersdorf

<b>2008</b>	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
<b>November</b>	---			
<b>Dezember</b>	01.12.			

### Gemeinde Horburg-Maßlau

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>November</b>	---
<b>Dezember</b>	01.12.

### Gemeinde Kötschlitz

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>November</b>	26.11.
<b>Dezember</b>	---

### Gemeinde Kötzschau

<b>2008</b>	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
<b>November</b>	24.11.		
<b>Dezember</b>	---		

### Gemeinde Kreypau

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>November</b>	20.11.
<b>Dezember</b>	11.12.

### Gemeinde Rodden

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>November</b>	18.11.
<b>Dezember</b>	---

**Gemeinde Wallendorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>November</b>	10.11.
<b>Dezember</b>	---

**Gemeinde Zöschen**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>November</b>	---
<b>Dezember</b>	---

**Gemeinde Zweimen**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>November</b>	13.11.
<b>Dezember</b>	04.12.

**Termine der Schiedsstelle Leuna**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

**bevorstehender Termin:** 16. Dezember 2008 17:00 Uhr

**Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

**bevorstehender Termin:** 04. Dezember 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

<p><b>Impressum:</b> Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau  <b>Herausgeber:</b> Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; <b>Verantwortlich:</b> Hauptamt <b>Auflagenhöhe: 200 Stück</b>  <b>Druck:</b> VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna  <b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.</b>  Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120</p>
---